

Wir erinnern an:

Dr. Wilhelm Hünnebeck

Was wissen wir über ihn?

Dr. Wilhelm Hünnebeck, geboren am 31.10.1897, Rechtsanwalt und Notar in Bochum, evangelisch, zunächst in Bochum ausgegrenzt als sogenannter „Halbjuden“ (die Mutter war jüdischer Herkunft, hatte allerdings bei der Heirat den Religionswechsel zum evang. Glauben vollzogen), Verurteilung nach §175 am 17.10.1940 durch Landgericht Bochum zu 5 Monaten Gefängnis, Verlust der beruflichen Existenz des Amtes als Notar und Rechtsanwalt 26.10.1940, Entzug des Dokortitels durch Universität Göttingen 11.6.1941, Wegzug aus Bochum nach Berlin, 19. Juni 1942 erneute Verhaftung in Berlin wegen Vorwurfs homosexueller Kontakte, keine neue Verurteilung, überlebte die NS-Zeit, in der Nachkriegszeit erneute Zulassung in Berlin als Rechtsanwalt. Erpressung aufgrund homosexueller Kontakte, erneuter Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt, Selbsttötungsversuch, gestorben in Hamburg 4.9.1976.



Abbildung: Dr. Wilhelm Hünnebeck und Dr. Moskopp, der Schützenkönig und seine Schützenkönigin des Bochumer Bürgerschützenvereins im Jahr 1929 (heute: Bochumer Maiabendgesellschaft 1388 e.V., die sog. „Maischützen“)

Wilhelm Hünnebeck wurde in Bochum geboren am 31.10.1897 als Sohn des Bochumer Justizrates, Rechtsanwaltes und Notars Otto Hünnebeck (geb. 25.4.1859 in Bochum, gestorben 13.2.1911 in Bochum) und seiner Frau Agnes Hünnebeck, geborene Sutro (geb. 25.8.1862 in Meschede, gestorben am 23.11.1925 in Bochum). Wilhelm Hünnebeck starb am 4.9.1976 in Hamburg.

Otto Hünnebeck war evangelisch, seine Ehefrau Agnes Sutro stammte aus der jüdischen Familie Sutro, ihr Vater war der in Bochum tätige Rechtsanwalt, Notar und Justizrat Semajo Sutro (geb. 1831 in Münster, gestorben am 8.10.1901 in Bochum). Der Großvater von Agnes Sutro war der Oberrabiner Abraham Sutro aus Münster in Westfalen. Agnes Sutro heiratete Otto Hünnebeck an ihrem 24. Geburtstag, dem 25.8.1886. Vor der Heirat trat sie zum evangelischen Glauben über.

Aus der Ehe von Otto und Agnes gingen vier Kinder hervor: Die Söhne Paul (1889 bis 1918), Otto (1892 bis 1915) und Wilhelm (1897 bis 1976) und die Tochter Agnes (1900 bis 1983). Die Kinder wurden evangelisch getauft.

Wilhelm Hünnebeck wuchs im Hause seiner Eltern in der Wilhelmstr. 17 (heutige Adresse wäre Huestraße 21-25 Westfalenbankstandort) in der Bochumer Innenstadt auf. Die großbürgerliche Villa Hünnebeck gegenüber der Bochumer Synagoge wurde einige Jahre nach dem Tod des Vaters Otto von seiner Frau Agnes (um 1920) an die Stadt Bochum verkauft. Die Villa wurde vor 1924 abgerissen und auf dem Grundstück entstand das Bankgebäude der Westfalenbank. Im neuen Bankgebäude befand sich während der NS-Zeit die Gauleitung Westfalen-Süd der NSDAP.

Wilhelm Hünnebeck schrieb in seinem Lebenslauf vom 9. August 1946: „Am 31. Oktober 1897 zu Bochum als Sohn des Rechtsanwaltes und Notars Justizrats und Stadtrats Otto Hünnebeck und seiner jüdischen Ehefrau Agnes, geb. Sutro geboren, evangelischer Konfession, habe ich von 1904 bis 1907 eine private Volksschule und anschließend das humanistische Gymnasium in Bochum besucht. Dort legte ich im November 1915 die Abiturientenprüfung ab. Von 1915 bis 1918 war ich Weltkriegsteilnehmer. Dann studierte ich von 1919 bis 1921 an den Universitäten Münster und Tübingen die Rechte und bestand am 19. Dezember 1921 in Hamm i/W das Referendarexamen. Am 16. Oktober 1922 promovierte ich in Göttingen zum Doktor juris. Nach dreijähriger Gerichtsreferendarausbildung und am 6. Dezember 1924 in Berlin bestandem Assessorexamen wurde ich nach Anwaltsvertretungen im Mai 1925 als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Bochum zugelassen. Im Juni 1932 wurde ich zum Notar ernannt.“

1932 bestand die Herkunftsfamilie von Wilhelm Hünnebeck nicht mehr, Mutter und Vater waren verstorben, Bruder Otto wurde als Soldat im ersten Weltkrieg in Frankreich getötet, sein Bruder Paul, ebenfalls Soldat, starb in England in einem Kriegsgefangenenlager. Beide Brüder traten ebenfalls in die beruflichen Fußstapfen des Vaters und wurden Juristen.

Lediglich die jüngere Schwester Agnes, die nach Volksschule, Abitur, Lehramtsprüfung und Studium in Bonn, Berlin und Münster und Studienabschluß in

Germanistik, Anglistik und Philosophie mit Staatsexamen in Münster noch 1935 promovierte, durchlebte gemeinsam mit ihrem Bruder Wilhelm die Zeit des Nationalsozialismus. In Bochum wohnten beide bis ca. 1936 im Haus Kaiserring 39. (Heute: Am Alten Stadtpark 67 / Ecke Bergstraße, dort wurde der Stolperstein verlegt.) Im Jahr 1936 zogen sie, nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse von Wilhelm Hünnebeck deutlich verschlechtert hatten, in den Vorort Bochum-Weitmar in die Stensstr. 23.

Vor Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft war Wilhelm Hünnebeck in Bochum ein angesehener Bürger: Wie sein Vater engagierte er sich in der Bochumer Politik und wurde 1918 Mitglied der Deutschen Volkspartei, ab 1928 wurde er deren Vorsitzender im Stadtbezirk Rathaus. Er war ebenso wie der Vater im Bochumer Bürgerschützenverein (heute bekannt als „Maischützen“) aktiv und wurde 1929 Schützenkönig. Seiner Schützenkönigin Dr. Moskopp schenkte er zu diesem Anlass einen umfangreichen Fotoband, der im Bochumer Stadtarchiv erhalten blieb.

Die gesellschaftlichen Ausgrenzungen und die Verfolgung von Wilhelm Hünnebeck begannen 1933 unmittelbar nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten, zunächst aufgrund seiner Herkunft: Im Sprachgebrauch der Nationalsozialisten war er ein sogenannter Halbjude oder Mischling ersten Grades, da seine Mutter als Jüdin galt. Hierzu Wilhelm Hünnebeck in seinem Lebenslauf von 1946:

„Nachdem mir wegen meiner jüdischen Abstammung im Jahr 1933 schon einmal vorübergehend mein Notariat gesperrt war, wurde mir im Jahr 1940 mit der gesuchten Begründung, ich hätte als Notar durch Beurkundung eines Vertrages zwischen einem Juden und seinen Mischlingsenkelkindern den Staat um die Judenvermögensabgabe zu bringen versucht und mir in ausserdienstlichem Verkehr mit einer Jüdin nicht die erforderliche Zurückhaltung auferlegt, abermals die Ausübung des Notariats untersagt und ein Disziplinarverfahren gegen mich anhängig gemacht.“

Was war geschehen?

Die Repressalien der Nationalsozialisten gegen jüdische Rechtsanwälte wurden im April 1933 formal legalisiert durch das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Rechtsanwalt Hünnebeck als sog. „Halbjude“ durfte nun Juden nicht mehr vertreten, seine bisher fast ausschließlich aus Nichtjuden bestehende Klientel zog sich zurück und die Geschäfte begannen sich rasch zu verschlechtern.

Im Zusammenhang mit dieser rechtlichen und sozialen Ächtung wird auch verständlich, weshalb Hünnebeck bereits am 15. April 1933 ein Schreiben des Bochum Bürger-Schützen-Vereins erhielt, in dem es der Vereinsvorsitzende, der Stadtrat Wilhelm Stumpf, bedauerte, dass Hünnebeck seine Königswürde niedergelegt hatte. Aus heutiger Sicht liest sich dieses in Abschrift erhaltene Schreiben wie ein Abgesang auf einen Verstorbenen.

Weiter schreibt Wilhelm Hünnebeck in seinem Lebenslauf von 1946: ... „Gleichzeitig setzte gegen mich eine politische Hetze ein mit dem Ziele, mich aus der Anwaltschaft zu entfernen. Dieses gelang dadurch, dass eine in der Trunkenheit erfolgte Entgleisung aus rassepolitischen Gründen aufgebauscht wurde und als Delikt gewertet zu einem Strafverfahren führte, welches mit meiner Verurteilung endete. Diesen Ereignissen ist es zuzuschreiben, dass ich von 1940 bis 1942 erwerbslos war. Zum Heeresdienst wurde ich als Halbjude nicht eingezogen. Im April 1942 fand ich schliesslich eine Anstellung beim Ostelbischen Braukohlensyndikat GmbH in

Berlin. Noch im gleichen Jahr wurde ich von den Nazibehörden aus rassistischen Gründen erneut verfolgt und nunmehr drei Monate in Haft gehalten. Der Absicht der Gestapo, mich nach vorübergehender Haftentlassung endgültig in ein KZ einzuweisen, konnte ich nur durch Flucht und dadurch, dass ich mich ständig verborgen hielt, entgehen.“

Was war geschehen?

Die Absicht des Bochumer Landgerichtspräsidenten, Franz von Vacano, den einzigen „halbjüdischen“ Rechtsanwalt und Notar in Bochum, Wilhelm Hünnebeck, aus den Ämtern zu entfernen, schien in den 30er Jahren nicht zu gelingen, Überprüfungen und Schikanen im Zusammenhang mit dem Notariat von Hünnebeck brachten nicht den schnellen gewünschten Erfolg. Jedoch schrieb der Landgerichtspräsident Vacano an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm anlässlich der Überprüfung der Amtsgeschäfte des Notars Hünnebeck und einer umfangreichen, in schikanöser Absicht erstellten Mängelliste im Mai 1939:

„Es kann nicht geduldet werden, dass der Notar Dr. Hünnebeck, der Halbjude ist, bei unlauteren Machenschaften von Juden, die das Gesetz umgehen wollen, unter Missbrauch seines Amtes mitwirkt. ... Der Notar Dr. Hünnebeck wird mit Vorliebe von Leuten aufgesucht, die Juden oder jüdisch versippt sind oder sonst Beziehungen zu Juden haben. ... Es ist mit dem Ziele des Kampfes gegen das Judentum und mit dem Ansehen der Rechtspflege nicht vereinbar, wenn ein halbjüdischer Notar, der sich als unzuverlässig erwiesen hat, weiter im Amte bleibt. Der Notar Dr. Hünnebeck wird daher aus dem Amt zu entfernen sein. Ich bitte, gegen den Notar Dr. Hünnebeck das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten ...“.

Damit nicht genug, wurde Hünnebeck im April 1939 von einer Frau angezeigt beim Rechtsamt und der Rechtsanwaltskammer, weil er eine sexuelle Beziehung zu einer Jüdin habe.

Wegen dieser beiden Vorwürfe wurde daraufhin mehr als ein Jahr später im Juni 1940 durch den Reichsminister der Justiz das förmliche Dienststrafverfahren eröffnet. Und weil sich diese Vorwürfe und Vorwände anscheinend allein noch nicht als ausreichend erwiesen, wurde dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Juli 1940 durch den Landgerichtspräsidenten von Vacano mitgeteilt, dass gegen Hünnebeck nunmehr auch wegen einer möglichen Straftat nach § 175 Strafgesetzbuch in zwei Fällen ermittelt würde. Der Vorwurf lautete auf sexuelle Belästigung zweier Männer. Hünnebeck wurde daraufhin im August 1940 in Dresden verhaftet und inhaftiert.

Hünnebeck befand sich zu diesem Zeitpunkt in Dresden wegen eines Nervenzusammenbruchs in stationärer, nervenärztlicher Behandlung. Der behandelnde Arzt, Prof. Dr. Strömer, schrieb im November 1940 in einer gutachterlichen Stellungnahme über Hünnebeck:

„ ... Von Natur aus ist H. ein ausgesprochener Arbeitsmensch. Konstitutionell eine Kraftnatur. Solange er die nötige Entfaltung seiner Kräfte hatte, fühlte er sich glücklich und ausgeglichen. So musste er unter dem Mangel beruflicher Betätigung, die ihm durch sein Halbariementum auferlegt wurde, schwer leiden. Der von ihm nicht verschuldete Rückgang seiner großen Praxis musste ihn seelisch schwer treffen, umsomehr, als er überzeugt ist, für sein Vaterland als Soldat eingestanden zu sein. Das zwangsläufige Ausscheiden aus den früheren Kreisen, aus seinem Corps (Anm.: Hünnebeck war Mitglied in der schlagenden Studentenverbindung Borussia in Tübingen), aus dem militärischen Verhältnis zu seiner Zeit, wo der Mensch seiner Art sich bewähren kann, aus allen Vereinen usw. (Anm.: Hünnebeck war u.a. Mitglied des Bochumer Offiziersvereins und des Krieger- und Landwehrvereins.), ferner die

unabänderliche Zurückhaltung alter Freunde, seiner Corpsbrüder, die ihn nicht mehr kennen wollen, haben seine Stimmungslage stark depressiv gefärbt.“

Kurzum: Hünnebeck, der Kraftmensch, kapitulierte. Bevor das eingeleitete Dienststrafverfahren eine Fortsetzung fand, beantragte er selbst im September 1940 seine Löschung aus der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte beim Bochumer Amts- und Landgericht. Die Löschung erfolgte am 26. Oktober 1940, damit verlor er automatisch auch seine Zulassung als Notar.

Das eingeleitete Strafverfahren in Bochum wegen „widernatürlicher Unzucht nach § 175 StGB“ endete im Oktober 1940 mit einer Verurteilung. Im Namen des deutschen Volkes verurteilte ihn die erste Strafkammer des Landgerichtes zu 5 Monaten Haft. Hünnebeck wurde als Sittlichkeitsverbrecher verurteilt und galt damit als vorbestraft. Die dreimonatige Untersuchungshaft wurde angerechnet. Hünnebeck, der 1941 noch in Bochum zusammen mit seiner Schwester lebte, bekam keine Chance zum Neuanfang – im Gegenteil: Hünnebeck erhielt Post von der Georg-August-Universität in Göttingen. Am 4. Februar 1941 teilte der Universitätsrat Dr. Heinrich Hillmann mit:

„Der Herr Oberstaatsanwalt in Bochum hat hierher mitgeteilt, dass Sie wegen Sittlichkeitsvergehen zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt seien. Sie haben hier am 17.11.1922 promoviert. Es ist gegen Sie das Verfahren zur Entziehung des Dr.-Titels wegen Ihrer Strafsache eingeleitet. Sie haben Gelegenheit, binnen 2 Wochen sich dazu zu erklären.“

Die Promotionsakte Hünnebecks ist im Original in Göttingen erhalten. Der umfangreiche Schriftwechsel in dem Dr.-Grad-Entziehungsverfahren zwischen dem Bochumer Anwalt Paul Hackert, der Hünnebecks Interessen exzellent und eindringlich vertrat, und der Universität Göttingen ist hier zu finden. Trotz Einsatz aller Argumentationskünste und unter Aufbringung von mehreren Gutachtern, einer Stellungnahme des Generalintendanten der Luftwaffe, Dr. Berndt im Luftwaffengaukommando II in Posen usw. wurde bereits am 19. Juni 1941 Hünnebeck der Beschluss mitgeteilt: „Der Dokortitel wird aberkannt“.

Er habe sich des Tragens eines deutschen akademischen Grades als unwürdig erwiesen. „Wenn man auch berücksichtigt, dass der Angeklagte durch die äusseren Umstände, für die er nicht persönlich verantwortlich ist, in seinem Wesen sich sehr geändert hat, so muss doch andererseits berücksichtigt werden, dass er als Rechtswahrer sehr wohl wissen muss, wie schwer Sittlichkeitsvergehen jetzt geahndet werden ...“

Einschub:

Wie sind die Worte „schwer“ und „jetzt“ zu verstehen?

(Aus www.bochum.de/leidenswege/lw38.htm)

„Das Schicksal vieler homosexueller Männer in Deutschland stand während des letzten Drittels des 19. und beinahe während des gesamten 20. Jahrhunderts unter dem Verdikt des Paragraphen 175 im 1871 eingeführten Reichsstrafgesetzbuch. Dort heißt es: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts (...) begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Als Voraussetzung für die Strafbarkeit nach §175 RStBG verlangte das Reichsgericht ab 1879 den Vollzug einer „beischlafähnlichen Handlung“. Auf dieser Grundlage wurden in den Jahren von 1902 bis 1918 durchschnittlich 800 Menschen pro Jahr von deutschen Gerichten verurteilt; von 1919 bis 1932 waren es sogar 1000.

Während der Zeit des Nationalsozialismus kam es zu einem rapiden Anstieg der Verurteilungen. Denn die gleichgeschlechtliche Liebe galt damals – ebenso wie die Abtreibung - als Missachtung der nationalsozialistischen Familien- und Bevölkerungspolitik. Mit der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 wurde der Paragraph 175 StGB um mehrere Tatbestandsmerkmale erweitert. Bestraft wurden nun nicht nur die „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern, sondern jegliche „Unzucht“ oder bereits der Versuch dazu. Der neu eingeführte § 175a schuf weitere Straftatbestände: Nötigung, die Schaffung und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die Verführung Minderjähriger unter 21 Jahren und Prostitution. Sie konnten mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt werden. Die Zahl der Verurteilungen stieg von 957 im Jahr 1933 auf 9536 im Jahr 1938.“

Obwohl es keine Hoffnung gab, dass im nationalsozialistischen Staat eine Beschwerde gegen diese Entscheidung Erfolg haben könnte, kämpfte Wilhelm Hünnebeck weiter um den Beibehalt seines Dokortitels und legte im August 1941 Widerspruch gegen die Entziehung seines Dokortitels ein beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin. Die Universität Göttingen gab ihrerseits im August 1941 an das Ministerium eine Stellungnahme ab, in der sie drei Gründe anführte:

1. Hünnebeck sei mehrfach straffällig geworden.
2. Das fachärztliche Gutachten schlosse eine neue Straftat nicht aus und
3. Hünnebeck sei ein Mischling.

Wie zu erwarten, wies das Ministerium die Beschwerde Hünnebecks bereits am 1. Sept. 1941 zurück: „Wer homosexuelle Neigungen hat und sie nicht so, wie es das Gesetz verlangt, beherrschen kann, ist nicht würdig, einen akademischen Grad zu tragen. ... Die Entziehung des Doktorgrades ist keine zusätzliche Strafe, sondern die notwendige Folge unwürdigen Verhaltens.“

Hünnebeck stand im Herbst 1941 vor seiner wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und psychischen Vernichtung. Er verlies Bochum zusammen mit seiner Schwester Agnes und versuchte ab Herbst 1941 in Berlin einen Neuanfang. Er fand dort eine Anstellung beim Ostelbischen Braunkohlekombinat GmbH, ebenso wie seine Schwester Agnes, die bei dem Unternehmen als Sekretärin eingestellt wurde. Beide wohnten in Berlin-Grunewald bei Frau Völker. (Der späteren Ehefrau von Wilhelm Hünnebeck.) Doch bereits im Juni 1942 wurde er erneut verhaftet und in das Gefängnis Berlin-Moabit gebracht. Bereits am 20. Juni 1942 folgte eine erneute Anklageerhebung wegen Vergehens gegen § 175 StGB. Tatvorwurf war diesmal gemeinsame Onanie mit dem ebenfalls angeklagten Martin S.

Laut mündlicher Überlieferung durch Frau Lieselotte Hünnebeck, der späteren Adoptivtochter von Agnes Hünnebeck, hatte Agnes Hünnebeck als Schwester durch ihre Vorsprache und Intervention bei einem hohen Nazifunktionär erreicht, dass Hünnebeck mit Beschluss vom 10.9.1942 von der Untersuchungshaft verschont wurde mit der Auflage, seine Wohnungsanschrift und jeden Wohnungswechsel dem Gericht anzuzeigen. Der am 19. September 1942 vom Amtsgericht Berlin festgesetzte Hauptverhandlungstermin für den 30. Oktober 1942 fand aus ungeklärten Gründen nicht statt.

Hierzu nochmals Hünnebeck in seinem Lebenslauf vom 9. August 1946: „Der Absicht der Gestapo, mich nach vorübergehender Haftentlassung endgültig in ein KZ

einzuweisen, konnte ich nur durch Flucht und dadurch, dass ich mich ständig verborgen hielt, entgehen.“

Wie ihm dies gelang, lässt sich heute nicht mehr aufklären – berücksichtigt man insbesondere Hünnebecks eigene schriftlicher Auskunft in einem Fragebogen für Rechtsanwälte und Notare von 1946, in dem er angab, bis Kriegsende als Rechtsabteilungsleiter beim Ostelbischen Braunkohlesyndikat in Berlin beschäftigt gewesen zu sein.

Am 8. Mai 1945 endete die Naziherrschaft. Wilhelm Hünnebeck heiratete bereits am 16. Juni 1945 Gertrud Völker, bei der er schon seit 1942 zusammen mit seiner Schwester wohnte. Er wurde bereits am 3.8.1945 vorläufig als Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Charlottenburg tätig. Ausdruck seiner Hoffnungen auf einen Neuanfang war auch die Verwendung seines Dokortitels – obwohl „rechts“kräftig durch die nationalsozialistisch gleichgeschaltete Universität Göttingen entzogen, verwendete er den Titel bereits wieder und zeigte seine eindeutige Haltung gegenüber dem an ihm begangenen Unrecht.

Erst später, am 10. Dezember 1948 hob das niedersächsische Kultusministerium auf Antrag von Hünnebeck den Universitätsbeschluss von 1941 zum Entzug des Dokortitels auf. Allerdings keinesfalls mit der Begründung, die Verurteilung nach §175 sei nicht rechtens bzw. nationalsozialistisches Unrecht gewesen, sondern mit der Begründung, Hünnebeck wäre ja als „Mischling ersten Grades“ ein politisches Unrecht zugefügt worden.

Als Dr. Hünnebeck im Jahr 1947 nach der vorläufigen Zulassung nun seine endgültige Zulassung für Berlin als Rechtsanwalt beantragte, wurden seine Angaben ausführlich geprüft und nun holte ihn seine Bochumer Vergangenheit erneut ein: Durch Nachfrage der Berliner Rechtsanwaltskammer beim Landgericht Bochum bzgl. in Bochum noch vorhandener Akten, die die Antragsangaben Hünnebecks über seinen beruflichen Werdegang bestätigten, wurde in Berlin bekannt, dass Hünnebeck rechtskräftig nach §175 StGB verurteilt worden war. Hünnebecks „Vorgeschichte“ fand eine milde Beurteilung, denn trotz Bedenken befürwortete die Rechtsanwaltskammer Berlin an den Vizepräsidenten des Kammergerichts am 23. Feb. 1948, Dr. Wilhelm Hünnebeck als Rechtsanwalt und Notar endgültig zuzulassen. Hünnebeck wurde also im einundfünfzigsten Lebensjahr und fünfzehn Jahre, nachdem die nationalsozialistische Verfolgung begonnen hat, ein beruflicher Neuanfang möglich.

Erst am 22. Oktober 1948 wurde durch Bekanntgabe des Bochumer Oberstaatsanwaltes das § 175-Urteil von 1940 getilgt.

Nicht getilgt oder aufgehoben wurde nach Ende des Nationalsozialismus der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches in seiner verschärften, nationalsozialistischen Fassung von 1935, er galt weiterhin bis 1969 und stempelte homosexuelle Männer zu möglichen Straftätern.

Einschub:

(aus: Stümke/Finkler „Rosa Winkel, Rosa Listen, Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden von Auschwitz bis heute, Rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 1981, S.368f.)

„... Ausmaß und Praxis der Verfolgung in der Bundesrepublik
Verfolgung durch Behörden

Vor dem Hintergrund der bereits geschilderten staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung war es keineswegs verwunderlich, dass der Druck, dem die Homosexuellen in der Bundesrepublik bis 1969 durch die Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt waren, erheblich stärker war, als in der Zeit des Nationalsozialismus. Einen guten Einblick in das Ausmaß der Verfolgung auf Grund der nationalsozialistischen Fassung des § 175 durch den nunmehr demokratischen Staat liefert die Kriminalstatistik der Nachkriegszeit.

Von 1953 bis einschließlich 1965 wurden insgesamt 98700 „Täter“ nach § 175 ermittelt, davon 69678 Erwachsene, 27967 Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren und sogar 1055 Kinder unter 14 Jahren, die natürlich nicht bestraft werden konnten. Im Durchschnitt wurden also jährlich 7592 „Täter“ ermittelt. Nach 1965 nahm die Intensität der Verfolgung durch die Behörden ab.

Von den fast hunderttausend sogenannten Tätern wurden 37668 Homosexuelle rechtskräftig verurteilt, davon 7873 Jugendliche unter 21 Jahren. Im Durchschnitt also 2867 Personen jährlich. Das entsprach einer Verfolgungsintensität durch die Nazis Mitte der dreißiger Jahre (1935 waren es 2106). Zum Vergleich noch einmal die Zahlen aus Kaiserzeit und Weimarer Republik. 1899 wurden 491 Homosexuelle verurteilt, 1900 waren es 535, 1901 genau 621, 1920 wurden 197 Personen, 1921 noch 425 und 1931 schon 665 wegen §175 RStGB verurteilt. Im Vergleich zu den Zahlen aus der Weimarer Zeit hatte sich die Verfolgungsintensität durch die Behörden der Bundesrepublik also mindestens verfünffacht.

Bei den Verurteilungsziffern in der Bundesrepublik fällt der hohe Anteil an Jugendlichen auf. Im Durchschnitt jährlich immerhin 16%. Es trat somit das genaue Gegenteil dessen ein, was vom Gesetzgeber und den Gerichten immer behauptet wurde, der § 175 sei zum Schutze Minderjähriger unerlässlich. Erst durch den Paragraphen wurde Tausenden von Jugendlichen erheblicher Schaden zugefügt. Sie galten nunmehr als Kriminelle, was neben der unter Umständen abgesessenen Haft eine beträchtliche Hypothek für ihr späteres Leben darstellte. Geht man davon aus, das allein die polizeilich festgestellte Täterschaft und die damit verbundenen entwürdigenden Verhöre, peinlichen Befragungen durch Richter und Staatsanwälte und der Druck seitens der homophoben Umwelt bei Jugendlichen und sogar Kindern gravierende Schäden zur Folge hatte, so ist das Ausmaß der Verfolgung bei ihnen erheblich.“

Jede mögliche Liebesbeziehung zwischen 2 Männern stand also bis zur ersten Reformation des §175 im Jahr 1969 unter dem Druck der strafrechtlichen Verfolgung, was auch Denunziationen, Erpressungen usw. Raum schaffte. Auch Hünnebeck wurde wiederum Opfer dieses Drucks und des immer noch existierenden Nazi-Gesetzes: (zitiert aus dem Strafprozessurteil vom 19. Jan. 1956)

„...Während seiner Syndikatstätigkeit lernte er seine spätere Frau, Inhaberin der Tabakgroßhandlung G. Völker und Co., kennen und heiratete sie im Jahre 1945. Die Ehe mit ihr war nicht glücklich ... Die Ehe wurde im Jahre 1953 geschieden. Im Sommer 1949 lernte er auf einer Reise nach Bochum, wohin er seine Berliner Anwaltspraxis zu verlegen beabsichtigte, in Frankfurt/Main den Arbeitslosen Th. kennen. Th. suchte eine Beschäftigung und wollte nach Berlin übersiedeln. Der Angeklagte brachte ihn im September 1949 in der Tabakgroßhandlung seiner Ehefrau als Expedient in der Warenabteilung unter. Er gab ihm zunächst Unterkunft in einem Zimmer seiner Praxis, später lebte er mit ihm in einer gemeinsamen Wohnung. Seit ihrem Zusammenleben 1949 bis zu seiner Flucht aus Berlin Anfang 1953 übte er mit Th. gleichgeschlechtlichen Verkehr aus. Th. nutzte ihn rücksichtslos

aus, unterschlug Gelder, fälschte Schecks und drohte ihm wegen ihrer Beziehung mit einer Anzeige. Der Angeklagte wurde ihm hörig, verzieh ihm immer wieder seine Verfehlungen und konnte sich von ihm nicht mehr lösen. ...“

In Folge der Erpressung und wg. Verpflichtungen, die er für die Firma seiner Frau eingegangen ist – er hat u.a. eine Bankbürgschaft von 20000 DM übernommen – geriet Hünnebeck in Geldschwierigkeiten und hebt Gelder von Mandantenkonten ab. Anfang 1953 wußte er aus seinen Verstrickungen keinen Ausweg mehr: Er floh nach Hamburg, unternahm am 7.2.1953 einen Selbstmordversuch, wurde in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Hamburg behandelt und stellte sich im Oktober 1954 den Strafverfolgungsbehörden in Berlin.

Die Situationen Berlin 1953/54 und Bochum 1940 glichen sich: Bevor es zum Entzug seiner Anwaltszulassung in Berlin kam, handelte Hünnebeck und lies sich aus der Liste der bei Berliner Gerichten zugelassenen Anwälte „freiwillig“ streichen. Im Januar 1956, Hünnebeck ist 58 Jahre alt, ohne Stellung und wurde lt. Gerichtsakte von Verwandten unterstützt, folgte die letzte Verurteilung wegen „Gleichgeschlechtlicher Unzucht“ nach § 175 und auch wegen der Unterschlagungen von Mandantengeldern: Dr. Wilhelm Hünnebeck wurde zu 9 Monaten Gefängnisstrafe auf Bewährung und zu einer Geldstrafe von 500 DM verurteilt.

Obwohl ein vergleichbar „mildes“ Urteil, bedeutete auch das im demokratischen Staat Bundesrepublik ergangene Berliner Urteil von 1956 ähnlich wie das im faschistischen Staat ergangene Urteil aus Bochum von 1940: Hünnebeck war ein auf Basis des Strafrechtsparagrafen 175 in der nationalsozialistischen Fassung verurteilter Sittlichkeitsverbrecher. Seine berufliche, soziale und gesellschaftliche Stellung wurde dadurch erneut zerstört.

Eine weitere Parallele wird in den Akten dokumentiert und sichtbar: Auf dem Deckblatt der Göttinger Promotionsakte von Dr. Hünnebeck befindet sich neben dem handschriftlichen Vermerk: „Dr.-Grad entzogen 11.6.1941“ „und zurückgegeben 1948“ noch ein handschriftlicher Zusatz: „Erneute Sitzung des Ausschusses am 13.6.1956. Von der Entziehung des Dr.-Grades wird abgesehen.“ Es ist zu schließen, dass die Universität also erneut erwog, Hünnebeck den Dr.-Titel abzuerkennen. Weitere Akten zu diesem Vorgang konnten nicht gefunden werden. Hünnebeck „durfte“ seinen Dr.-Titel weiter führen.

Erst im Jahr 2004 beschloss der Senat der Universität Göttingen, die Nichtigkeit der Aberkennung aller Dr.-Titel während der Nazizeit, es werden 72 Doktoren der Universität namentlich genannt, u.a. Dr. Wilhelm Hünnebeck. „Das damals von der Universität begangene Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Die Aufarbeitung kommt für die Betroffenen zu spät. ...“

Wilhelm Hünnebeck verließ Berlin und zog nach Hamburg, hatte dort ab 1958 bis zu seinem Tod am 4.9.1976 seinen Wohnsitz. Er war zu diesem Zeitpunkt 61 Jahre alt, arbeitet als Wirtschaftsjurist und lebte in einem Nachkriegswohnhaus in bescheidenen Verhältnissen. Seine Schwester Dr. Agnes Hünnebeck konnte aufgrund der Nürnberger Gesetze (Mischling 1. Grades) ihren Beruf als Lehrerin im Staatsdienst erst nach Ende des Nationalsozialismus ausüben. Sie wurde ab 1.7.1945 in Berlin angestellt als Lehrerin. Sie verließ Berlin in den 60er Jahren nach Ende ihres Berufslebens und zog nach Süddeutschland zu ihrer Adoptivtochter, die sie als Erwachsene adoptiert hatte.

Als letzte gemeinsame Aufgabe hatten die Geschwister Hünnebeck Anfang der Sechziger Jahre (Hünnebeck schrieb aus Hamburg, seine Schwester aus Berlin an die Bochumer Stadtverwaltung) die Wiederanbringung der Gedenktafel für Ihren Vater am Bismarckturm im Bochumer Stadtpark betrieben. Vater Otto Hünnebeck war im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts der maßgebliche Initiator für den 1911 eingeweihten Bismarckturm im Stadtpark. Die Initiative von Agnes und Wilhelm war erfolgreich: Die verschwundene Bronzegedenktafel für den Vater Otto wurde neu gefertigt mit leicht verändertem Text und angebracht. Die neue Tafel ist heute links neben dem Eingang innen im Turm sichtbar.

Nach mündlicher Mitteilung der Adoptivtochter gab es in den letzten Lebensjahren regelmäßigen Telefonkontakt zwischen den Geschwistern Wilhelm und Agnes, die Adoptivtochter und Wilhelm Hünnebeck lernten sich nicht persönlich kennen, ein Wunsch von Agnes Hünnebeck, den alle Beteiligten erfüllten. Hünnebecks Schwester Agnes starb 1983 in Süddeutschland.

Aus den Erinnerungen der Adoptivtochter an die Berichte von Agnes H. über ihren Bruder:

Als alter Mann sei Wilhelm zum Zyniker geworden, er habe dem Alkohol reichlich zugesprochen. Gestorben sei er in einem Krankenhaus, nachdem er einige Tage vorher in seiner Wohnung mit einer schweren Kopfverletzung gefunden worden sei.

Die Adoptivtochter von Agnes Hünnebeck hat dankenswerter Weise die Dinge, die noch in ihrem Besitz waren (Fotos der Familie Hünnebeck, ein Ölgemälde von Wilhelms Mutter, einige Schriftstücke, etc.) im Jahr 2007 an das Stadtarchiv Bochum gegeben. Eine Einladung zum Besuch nach Bochum nahm sie leider nicht an.

Auf dem Bochumer Blumenfriedhof (nahe der Krümmede) wurde 1911 Vater Hünnebeck beerdigt. Der heutige Stein auf dem Grab nennt ausschließlich seinen Namen. In der Familiengrabstätte sind auch sein Sohn Otto (überführt aus Frankreich 1915), Ehefrau Agnes (1925), Sohn Wilhelm (überführt aus Hamburg 1976) und Tochter Agnes (überführt aus Süddeutschland 1983) beerdigt.

Für Dr. Wilhelm Hünnebeck wurde am 2. November 2007 ein Stolperstein verlegt am Standort Bergstr./Am alten Stadtpark 67.

Text:

Hier wohnte
Dr. Wilhelm Hünnebeck
Jg. 1897
Berufsverbot
Selbstmordversuch
überlebt

Man kann nicht sagen, dass Wilhelm Hünnebeck „Glück“ gehabt hatte in seinem Leben. Das „Schicksal“ vieler schwuler Männer und vieler jüdischer Bürger im Nationalsozialismus ist ihm „erspart“ geblieben: die physische Vernichtung. Durch Kastrationen, psychiatrische Einweisungen, medizinische Experimente, Verbringung in Konzentrationslager und Ermordung zerstörte der nationalsozialistische Staat das

Leben von mehr als zehntausend homosexuellen Männern bis 1945. Auch die Verschärfung des § 175 und die strafrechtliche Verfolgung waren wesentliche Instrumente dieser Zerstörungsabsicht. Vollzogen wurde diese Zerstörung von Lebenswegen mittels Strafrecht noch bis 1969, der demokratische Staat Bundesrepublik Deutschland folgte noch 24 Jahre nach Ende des Faschismus den nationalsozialistischen strafrechtlichen Vorgaben gegen homosexuelle Männer. Erst im Jahr 1969 entschärfte der Gesetzgeber unter Führung des damaligen Justizministers Gustav Heinemann den §175. Wilhelm Hünnebeck war zu diesem Zeitpunkt ein alter Mann. Er hatte 12 Jahre Diktatur und Verfolgung überlebt, musste dann nach 1945 weitere 24 Jahre erfahren, dass die Bundesrepublik nahtlos denselben Strafrechtsparagrafen wie die nationalsozialistische Justiz anwandte gegen homosexuelle Männer. Die ersatzlose Abschaffung des berüchtigten Strafrechtsparagrafen hat er nicht mehr erlebt. Der Paragraph 175 StGB wurde erst 1994 aufgrund der sog. Wiedervereinigung endgültig gestrichen. Erst zu diesem Zeitpunkt endete die strafrechtliche Diskriminierung homosexueller Männer. Bis heute sind die Urteile nicht aufgehoben worden, die Opfer sind verstorben, eine wie auch immer geartete „moralische Wiedergutmachung“ und systematische Aufarbeitung ist von keiner der bisherigen Bundesregierungen in Angriff genommen worden.

Zu den Quellen:

Wilhelm Hünnebeck hatte eine gutbürgerliche Herkunft, er hatte eine ausgezeichnete Schulbildung erfahren, durfte studieren und hatte einen guten Beruf erlernen können. Er war erfolgreich in seinem Beruf und ein „Kraftmensch“. Trotzdem hatten ihm diese guten Voraussetzungen im Nationalsozialismus wenig „genützt“: er wurde als „Halbjude“ und homosexueller Mann verfolgt. Die strafrechtliche Verfolgung setzte sich fast nahtlos in der Bundesrepublik fort.

Viele Quellen hat Herr Dr. Hubert Schneider gefunden und erschlossen, weitere Funde und Quellen sind der Arbeit von Frau Susanne Schmidt, Stadtarchiv Bochum zu verdanken. Herrn Schneider, Frau Schmidt und mir hat bei der Spurensuche die gute Qualifikation und Bildung von Wilhelm Hünnebeck geholfen, denn seine Fähigkeiten, sich zu wehren, sich schriftlich zu äußern, Personen mit seiner Verteidigung zu beauftragen, Schriftsätze zu verfassen, usw. waren für uns äußerst hilfreich. Die gute Quellenlage zeugt davon:

Das insgesamt mehrere hundert Seiten starke, umfangreiche Aktenmaterial entstammt dem Staatsarchiv in Münster, dem Landesarchiv in Berlin und dem Archiv der Universität Göttingen. Ebenso hat die Adoptivtochter von Frau Agnes Hünnebeck Wertvolles beigetragen. Einige wichtige Quellen entstammen dem Stadtarchiv Bochum. Wichtige Informationen finden sich im Internet unter www.bochum.de/stolpersteine, Station 38

Ausblick:

Im Jahr 2009 ist ein Buch über das Leben von Dr. Wilhelm Hünnebeck und seiner Schwester Agnes erschienen:

Hubert Schneider, Susanne Schmidt, Jürgen Wenke:

Leben im Abseits

Agnes und Wilhelm Hünnebeck aus Bochum

**Verfolgt als Mischling ersten Grades (Agnes und Wilhelm), verurteilt
als Homosexueller (Wilhelm)**

Herausgegeben vom Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte

Klartext-Verlag Essen, 1. Auflage Juni 2009

Bochum, im November 2007

Jürgen Wenke

Literatur:

Thieler, Kerstin

„(...) des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.

Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im

„Dritten Reich“, Göttinger Bibliotheksschriften 32, 2. erw. Auflage, Göttingen 2006

Hans-Georg Stümke, Rudi Finkler

Rosa Winkel, Rosa Listen

Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute,
rowohlt, Reinbek bei Hamburg, 1981

Bochumer Anwalts- und Notarverein, Herausgeber und Redaktion

„Zeit ohne Recht“

Justiz in Bochum nach 1933

Druck- und Verlagshaus Bitter, Recklinghausen 2002

Cornelia Limpricht, Jürgen Müller und Nina Oxenius

„Verführte“ Männer

Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich

Kölner Volksblatt Verlag, 1991

Andreas Pretzel, Herausgeber

NS-Opfer unter Vorbehalt

Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945

LitVerlag Münster, 2002

Centrum Schwule Geschichte, Herausgeber

„Das sind Volksfeinde“

Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933-1945

Druck: Clausen und Bosse, 1998

Burkhard Jellonnek und Rüdiger Lautmann, Herausgeber

Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle
Verdrängt und ungesühnt
Schöningh, Paderborn 2002

Erwin In het Panhuis
Anders als die Andern
Schwule und Lesben in Köln und Umgebung 1895-1918
Emons Verlag, 2006

Schwules Museum und Akademie der Künste, Herausgeber
Goodbye To Berlin?
100 Jahre Schwulenbewegung
Verlag Rosa Winkel, Berlin, 1997

Manfred Keller, Gisela Wilbertz, Herausgeber
Spuren im Stein
Ein Bochumer Friedhof als Spiegel jüdischer Geschichte
Klartext Verlag, Essen, 1997

Schwules Museum, Herausgeber
Fotos sind mein Leben: Albrecht Becker
Verlag Rosa Winkel, Berlin, 1993

Rosa Strippe e.V., Herausgeber
§175 Ein deutscher Paragraph und seine Geschichte
Über die alltägliche gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung homosexueller
Menschen
Bochum, 1983, Selbstverlag